

**Bekanntgabe des Landratsamtes Meißen
zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung für das Vorhaben „4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG“ der
Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Frauenhain**

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Frauenhain beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Frauenhain auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Es ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP durchzuführen.

Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVP geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVP. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergemeinschaft plant die Entwicklung und Ergänzung des Windschutzstreifens am Akazienweg Teil 2 (Maßnahmenkennzahlen (MKZ) 503-01 und 503-02) sowie die Pflanzung von sechs Eichenbäumen (MKZ 516-08). Die Maßnahmen 503-01 und 503-02 beinhalten die Fällung von ca. 120 abgestorbenen oder abgängigen Pappeln und die anschließende Wiederbepflanzung mit ca. 100 standortgerechten, heimischen Bäumen zur Verjüngung der wegbegleitenden Hecke. Bei der Maßnahme 515-08 handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme zum Ersatzneubau der Brücke über den Teichgraben (MKZ 131-02).

Die geplanten Maßnahmen dienen zusammen mit den bislang plangenehmigten Vorhaben des Wege- und Gewässerplans und seiner drei Änderungen den Zielen der Flurbereinigung Frauenhain.

In dem ca. 1.293 ha großen Verfahrensgebiet sollen so insgesamt ca. 10.000 m des ländlichen Wegenetzes ausgebaut werden. Dabei werden nahezu ausschließlich vorhandene Wegtrassen in Anspruch genommen, sodass zusätzlicher Flächenverbrauch fast gänzlich vermieden wird.

Als landschaftspflegerische Maßnahmen sind linienhafte Pflanzungen in Form von Baum- und Heckenreihen auf einer Gesamtlänge von ca. 3.850 m geplant. Hierfür werden etwa 1,5 ha Straßenbegleitgrün und Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Diese Maßnahmen stellen gleichzeitig die Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau dar.

Störfälle nach § 2 i. V. m. Anlage I und VI Störfall-Verordnung (12. BImSchV) können ausgeschlossen werden. Der Umfang der geplanten Maßnahmen erfüllt nicht die dort beschriebenen Tatbestände. Ebenso umfassen die Vorhaben keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch mögliche Havarien und Unfälle im Baugeschehen werden durch den sachgerechten Umgang mit Baustoffen und den Einsatz geprüfter Baumaschinen auf ein Minimum reduziert. Durch die geplanten Anlagen und ihren Betrieb bzw. ihre Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Abfälle, die während der Bauphasen anfallen, gehen in den Besitz der bauausführenden Unternehmen über. Sie sind nach Maßgabe geltender Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Von dem Vorhaben gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen erheblichen Ausmaßes aus.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben entfalten die Maßnahmen der 4. Planänderung nicht.

2. Standort des Vorhabens

Die Vorhabensbereiche der gemeinschaftlichen Anlagen der 4. Planänderung befinden sich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sondernutzungen sind nicht betroffen.

Die Böden im Verfahrensgebiet weisen eine geringe natürliche Fruchtbarkeit auf. Ebenso haben sie eine geringe bis sehr geringe Pufferfähigkeit gegenüber Schadstoffen und besitzen somit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Durch die überwiegenden Sandböden ist das Wasserspeichervermögen als gering einzustufen. Die im Norden von Frauenhain liegenden Agrarflächen weisen eine hohe Gefährdung bezüglich der Winderosion auf.

Hinsichtlich der Qualität von Klima/Luft und der vorhandenen Fließ- oder Standgewässer ergeben sich keine nennenswerten Besonderheiten.

Der überwiegend offene Landschaftsraum im Verfahrensgebiet führt zu einer hohen visuellen Verletzlichkeit im Bereich der Grünland- und Ackerflächen. Besonders aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kam es zum Verlust von natürlichen Strukturen. Zum Teil wurden Geländeformen nivelliert und Gräben begradigt. Eine Vielfalt von wege- und gewässerbegleitenden Strukturen fehlt über lange Strecken vollkommen.

Der südliche Teil des Verfahrensgebietes, südlich der K 8582, zählt zum Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide“ sowie zum Vogelschutzgebiet „Unteres Rödertal“ (DE 4546-451). Die Schutzwürdigkeit bezieht sich auf bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie der Fluss- und Bachniederungen und Teichgebiete.

Das FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ (DE 4546-304) durchzieht das Verfahrensgebiet entlang der Großen Röder. Die Schutzwürdigkeit bezieht sich auf das Vorkommen von großflächigen, sehr gut ausgeprägten Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie die im Gebiet vorhandene Fauna.

Teile der aufzunehmenden Maßnahme 516-08 liegen in diesen Schutzgebieten. Durch die geplante Pflanzung zweier Eichenbäume werden jedoch nur intensiv bewirtschaftete, wenig artenreiche Ackerflächen in Anspruch genommen. Geschützte Arten und Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Ebenso befinden sich Teile aller drei Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Großen Röder.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da es sich lediglich um landschaftspflegerische Maßnahmen in der Feldlage handelt, sind erhebliche Auswirkungen bezüglich Flächenverbrauch, Oberflächen- oder Grundwasser, Menschen, Klima, Luft und biologische Vielfalt auszuschließen.

Die Fällarbeiten der Maßnahme 503-01 führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes in diesem Bereich. Ebenso so wird dies negative Auswirkungen auf den Schutz des Bodens vor Winderosion haben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehender Natur, da die weg begleitende Hecke mit der Maßnahme 503-02 wieder um ca. 100 Bäume ergänzt und erweitert wird. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Es erfolgt kein Eingriff in wertvolle Lebensraumtypen der FFH-Gebiete. Im Zuge der Maßnahme 503-01 werden Vorkehrungen getroffen, um den Verlust von Lebensraumstätten zu vermeiden oder entsprechende Ersatzmaßnahmen zu treffen (siehe Punkt 4). Die Arbeiten sind pflanzenschonend durchzuführen. Die möglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht erheblich.

4. Vorkehrungen

Die Fällarbeiten im Rahmen der Maßnahme 503-01 werden gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt. Um negative Auswirkungen auf die Fauna zu vermeiden, werden die Bäume vor Fällung durch einen Artsachverständigen auf Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten untersucht. Beim Vorfinden solcher Lebensstätten wird das weitere Vorgehen und die Erarbeitung von Ersatzmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneueordnung, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Großenhain, den 14.01.2025
Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen



Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneueordnung
Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2101
E-Mail: KVmA.Flurneueordnung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

